

freierung vom Schulgelde für die Kinder, die sie selbst unterrichten, zugestanden werden möchte. Der Ausdruck: Befreiung vom Schulgelde für ihre eignen Kinder, wird fortwährend gebraucht. Er kann nicht anders gedeutet werden, als daß sich die Befreiung auf die Kinder beziehen soll, die sie selbst unterrichten.

Präsident v. Gersdorf: Ehe ich zu etwas Weiterem übergehe, erlaube ich mir von dem Rechte Gebrauch zu machen, als Deputationsmitglied noch etwas hinzuzufügen. Wohl bekannt muß es denjenigen sein, die an der frühern Berathung in Bezug auf diesen Gegenstand Theil nahmen, und auch bekannt ist es durch die Anwendung des Gesetzes seit jener Zeit bis jetzt, daß durch dasselbe auch diese Befreiung der Schullehrer aufgehoben worden ist. Die Deputation hat ihrerseits alle Gründe der Billigkeit ausgesprochen, erwähnt, daß es ihr Leid thut, nicht ein anderes Gutachten abgeben zu können, wie sie es am Ende des Vortrags gethan hat. Demnach konnte höchstens das Gesetz durch den Ausdruck: „Unnatur“ getroffen werden, nicht aber das Gutachten der Deputation, denn die Deputation hat sich hauptsächlich nur auf das Gesetz basirt. Es ist nach meiner Meinung aber überall und besonders in einer Ständeversammlung die Gesetzgebung aus einem höhern Gesichtspunkte zu betrachten, als dem gewöhnlichen. Daß indeß irgend Jemand von einem Wunsche für diejenigen Interessen, die ihm nahe liegen, getrieben, etwas zu bewirken sucht, was ihm gerade nützlich, angemessen und wünschenswerth ist, das billige ich aus diesem Gesichtspunkte, wie hier geschieht, gewiß von ganzem Herzen. Das liegt aber auch im Geiste und Sinne des Deputationsgutachtens, und in diesem Sinne hat die Deputation berathen und geschrieben. Allein nicht möglich schien es ihr hier eine Ausnahme vom Gesetze zu machen, denn für eine solche hätten Sie es halten müssen. Es schien ihr daher nicht möglich, bevormworten zu können, was die Petenten wünschen. Sie konnte es um so weniger, als auf der andern Seite die Rechte der Gemeinden, die dabei zu gleicher Zeit mit betheilt sind, betroffen werden, diese konnten aber hier zu gleicher Zeit nicht gehört werden. Es sind auch dort Billigkeitsgründe zu berücksichtigen. Wohl mit vollem Rechte darf man behaupten, wie die Deputation auch angeführt hat, daß, wenn auch bei weitem die Wünsche, die auf einer Seite stattfinden, nicht erfüllt sein mögen, doch im sächsischen Staate und durch die sächsische Gesetzgebung außerordentlich viel für das Volksschulwesen überhaupt gethan wird, und daß man auch bis jetzt viel gethan hat, um die Stellung der Lehrer mehr sicher zu stellen, und weniger einem blinden Ungefähr zu überlassen. Mit Recht kann also gesagt werden, daß in unserm Vaterlande viel für die Schulen und auch für die Lehrer an denselben gethan worden sei. Keinesweges dürfte man daher einer Härte bezüchtigt werden können, wenn man sich nicht im Stande fühlte, den hier ausgesprochenen Wünschen beizustimmen. Gerade aber das, was die Deputation über die Billigkeitsgründe gesagt hat, wird beweisen, daß sie sehr gern jedes Auskunftsmittel ergriffen hätte, was sich ihr dargeboten, wenn es ein richtiges gewesen wäre, um den Wunsch der Petenten entweder

ganz oder zum Theil Genüge zu thun. Ist es möglich für sie etwas zu bewirken, so will ich gern dem beistimmen, aber bei einer Sache, die mir zwar, so wie den übrigen Mitgliedern der Deputation gewiß am Herzen liegt, sofort einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes zu stellen. Das ist überhaupt etwas, was nach meinen Ansichten über die sächsische Gesetzgebung um so vorsichtiger der Fall sein darf, als man in dem Geschäfte täglich neue Gesetze zu machen, sich gerade zurückgehalten fühlen muß von neuen Anträgen, und ich muß es aussprechen, daß wir von einem edlen Eifer getrieben täglich im Begriffe sind, neue Gesetze zu machen. Wohlthun sollen die Gesetze, aber zu viele können wehe thun, und Niemand in der Versammlung wird im Stande sein, wenn er die Sache aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet, mir in dieser Beziehung ganz Unrecht zu geben, vielleicht gar nicht. Doch dem sei, wie ihm wolle, das ist meine Ansicht, die ich für meine Person entwickeln zu müssen glaubte, da ich die Ehre habe, jener Deputation anzugehören und allerdings meinte, schuldig zu sein, sie zu entwickeln, um dieselbe, wenn sie es bedürfte — sie bedarf es aber nicht — zu entschuldigen. Ich würde nun zur Fragestellung überzugehen haben. Der Gang unsrer heutigen Verhandlung ist folgender. Von Sr. königl. Hoheit ist ein Antrag gestellt worden, der lebhaft unterstützt worden ist, und der in der Hauptsache dahin ging, das im Berichte aufgestellte Petitum, nicht aber das Gutachten der Deputation anzunehmen. Nach der Landtagsordnung wird mir aber obliegen, zuvörderst auf das Deputationsgutachten eine Frage zu richten, und es wird sich dann zeigen, ob das durch eine Mehrheit angenommen wird oder nicht. Im letztern Falle würde ich eine weitere Frage auf den Antrag Sr. königl. Hoheit zu richten haben, nämlich den Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen, der enthalten ist im Deputationsbericht in den Worten: „die hohe Ständeversammlung wolle bei der Regierung bevormworten, daß selbige die §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1838, über die Parochiallasten, dahin interpretiren möge, daß dadurch die Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde für ihre Kinder, welche vorher allgemein bestanden habe, nicht aufgehoben sei.“ Wenn ich den hohen Antragsteller so richtig gefaßt habe, so würde ich folgern, daß Sie es so anrathen. Es würde dann, wenn der Antrag Sr. königl. Hoheit angenommen würde, auch noch der Namensaufruf eintreten müssen, denn es ist von einem Antrage an die hohe Staatsregierung die Rede. Im Deputationsgutachten hat die Deputation gesagt, es könne dieselbe, nach allem Vorausgeschickten, allerdings um so unbedenklicher ihrer verehrten Kammer anrathen, der hier fraglichen Petition, welche jedoch noch an die zweite Kammer zu gelangen hat, keine weitere Folge zu geben, und ich frage die Kammer, ob sie der Deputation beistimmt? — Mit 20 gegen 12 Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen. —

Staatsminister v. Lindenau: Da der Antrag Sr. königl. Hoheit nicht angenommen worden ist, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, der Kammer die Frage vorzulegen, ob selbige das